

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 25.06.2019, Az.: 54.5-8823.81/Erbacher

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG.

Der Betrieb „Biogas Erbacher“ hat am 27.09.2018 die Erweiterung einer Anlage zur Herstellung von Biogas auf ihrem Betriebsgelände in Kilsheim-Steinfurt beantragt. Für Teile dieses Vorhabens (Errichtung eines zusätzlichen BHKW-Gebäudes, Neuinstallation eines dritten BHKW mit 532 kW elektrisch, Leistungssteigerung der beiden bestehenden BHKW von 254 kW elektrisch auf 270 kW elektrisch, Anpassung der Einsatzstoffmengen) war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Das Vorhaben fällt unter Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 des UVPG: Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, etc. durch den Einsatz von Biogas mit 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen. Daher ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nur, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im Zuge der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu klären, ob die ökologische Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebiets, durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden, und ob diese Beeinträchtigungen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können.

Es handelt sich um vergleichsweise geringfügige Erweiterungen auf dem Betriebsgelände. Eine Beeinträchtigung gefährdeter bzw. besonders schutzwürdiger einheimischer Tier- und Pflanzenarten oder des Landschaftsbildes ist somit nicht zu erwarten. Die Versiegelung von 26 m² intensiv genutzten Bodens kann aufgrund der Größenordnung als vernachlässigbar eingestuft werden.

Der Standort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Die in der Nähe gelegenen Gewässer werden durch den Betrieb der erweiterten Biogasanlage weder verschmutzt

noch anderweitig belastet. In einem zusätzlichen BHKW-Container soll ein weiteres BHKW (BHKW 3) installiert werden. Für den Rückhalt von eventuell auslaufenden, wassergefährdenden Flüssigkeiten ist im neu aufzustellenden BHKW-Container eine Auffangwanne vorgesehen.

Die Lärmimmissionsprognose für den maximalen Regelbetrieb zeigt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten am Tag und im Nachtzeitraum weiterhin deutlich unterschritten werden.

Mit der Verwertung des Biogases im BHKW werden Luftschadstoffe wie CO, NO_x und Staub in die Umgebung emittiert. Der Hersteller des Gasmotors garantiert die Einhaltung aller Grenzwerte sowohl gemäß TA Luft als auch TA Lärm für das eingesetzte BHKW.

Nach dem Ergebnis der Geruchsimmisionsprognose wird an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnbebauung in einer Entfernung von 180 bis 240m) lediglich eine irrelevante Geruchszusatzbelastung durch die Erweiterung der Biogasanlage erreicht. Eine unzumutbare Beeinträchtigung für das Wohnen im Dorfgebiet, gerade auch in Anbetracht der im dörflichen Bereich vorherrschenden Nutztierhaltung und der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, ist daher ausgeschlossen. Die Erhöhung der Schornsteine auf 15 m über Grund (BHKW 1 bis 3) ist im Hinblick auf die günstigere Vermischung von Gerüchen und der zulässigen Luftschadstoffemissionen vorteilhafter gegenüber den gesetzlich bestimmten 10m. Dadurch werden die Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft deutlich reduziert.

Für die genehmigte und betriebene Anlage wurde im Jahr 2016 eine Vorprüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit vorgelegt. Darin wurde u. a. untersucht, ob und wie sich die Stickstoffemissionen der BHKW und der Tierhaltung auf das FFH-Gebiet und die Schutz- und Erhaltungsziele auswirken. Darauf aufbauend erfolgte eine Gutachtenergänzung vom 18.02.2018. Hier wurde untersucht, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben und der damit verbundenen Änderung der Anlage entstehen können. Im Ergebnis ist eine Auswirkung auf das FFH-Gebiet durch den Bau im eigentlichen Sinn und die Bauwerke ausgeschlossen; im Regelbetrieb sind Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets auch weiterhin nicht zu erwarten.

Mit der Änderung und dem Betrieb der Anlage sind keine relevanten Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter verbunden. Es werden durch die Anlage bzw. durch die beantragten Änderungen keine weiteren natürlichen Ressourcen beansprucht. Die Änderungen gehen nicht mit dem Verbrauch von Wasser, Natur oder Landschaft einher, die eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 25.06.2019

gez.: Elena Pflanz